



Einfache Anfrage

**Hannes Kundert und Roland Breitenmoser: 1. August-Feuer-Kontrolle verhältnismässig?; Beantwortung**

Hannes Kundert und Roland Breitenmoser reichten am 15. September 2001 eine Einfache Anfrage betreffend Verhältnismässigkeit der 1. August-Feuer-Kontrolle ein. Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

In der Schweiz werden heutzutage jährlich rund 200'000 Tonnen Abfallholz illegal verbrannt, entweder in nicht zugelassenen Feuerungsanlagen oder im Freien. Dies führt dazu, dass Schadstoffe, insbesondere das krebserzeugende Dioxin, in bis zu tausendfach höherer Fracht emittiert und in der näheren Umgebung abgelagert werden, als wenn dieses Abfallholz in technisch entsprechend ausgerüsteten Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt würde.

Damit die gebührenpflichtige Entsorgungslogistik nicht umgangen und die Umweltschutzbemühungen nicht wirkungslos werden, schreibt Artikel 26a der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vor, wie Abfallholz zu entsorgen ist und führt in abschliessender Aufzählung die Materialien auf, die im Freien verbrannt werden dürfen. Mit Ausnahme von naturbelassenem Holz müssen alle anderen Holzabfälle in dafür zugelassenen Feuerungsanlagen thermisch verwertet werden. Brauchtumsfeuer wie der 1. August-Funken haben diesbezüglich keine Sonderregelung, was seitens der Stadt auch aktiv kommuniziert wird.

Im Sommer 2000 wurde der Quartierverein Riethüsli in einem Schreiben der Gewerbepolizei über die Emissionsproblematik und das richtige Vorgehen bei Brauchtumsfeuern hingewiesen. Darin wurden auch die zulässigen Materialien abschliessend und die verbotenen exemplarisch aufgeführt.

Im Frühsommer 2001 wurden die Kontaktbeamten der Stadtpolizei von der Umweltfachstelle über die Problematik im Zusammenhang mit den Brauchtumsfeuern umfassend informiert. Sie erhielten über die Gewerbepolizei den Auftrag, möglichst früh, spätestens aber, wenn erste Anstrengungen für die Errichtung eines Brauchtumsfeuers erkennbar sind, Kontakt mit



den Quartiervereinen aufzunehmen. Dazu wurden sie mit Merkblättern zur Abgabe an die verantwortlichen Personen ausgestattet.

Im Falle des diesjährigen 1. August-Feuers im Riethüsli-Quartier erhielt die Gewerbeполиzei am 30. Juli 2001 erste Hinweise, denen sie gleichentags mit einem Augenschein vor Ort nachging. Da beim vorbereiteten Holzhaufen verbotene Materialien vorgefunden wurden, intervenierte die Gewerbeполиzei direkt beim Veranstalter und informierte nachträglich die Umweltfachstelle. Gemäss Dokumentation der Gewerbeполиzei wurden u.a. Einwegpaletten mit Spanplatten und –presslingen vorgefunden, jedoch auch Mehrwegpaletten und –rahmen sowie Holzbünde, die schon aufgrund der Verfärbung optisch eindeutig zur Kategorie Abfallholz gezählt werden müssen. Aufgrund dieser Intervention und nach zwei Telefonaten zwischen der Umweltfachstelle und den Organisatoren wurde vereinbart, dass alles vorschriftswidrige Holz entfernt wird. In diesem Zusammenhang wurde die einzige geplante Kontrolle durch die Umweltfachstelle als zuständige Vollzugsbehörde der Stadt angekündigt. Diese Kontrolle ergab, dass zwar grosse Teile der Einwegpaletten, jedoch nicht alle, entfernt worden waren. Zudem wurde nach wie vor Abfallholz in beträchtlichem Umfang vorgefunden. Allerdings war der Haufen noch nicht aufgeschichtet, und es lag auch einiges zulässiges naturbelassenes Holz bereit, so dass allein aufgrund dieser Sachlage noch nicht auf vorschriftswidriges Handeln geschlossen wurde. An sich wäre damit das auf Vertrauen und entsprechende Zusagen basierende Kontrollprozedere abgeschlossen gewesen, hätte nicht ein Plakat mit öffentlicher Verunglimpfung eines Verwaltungsmitarbeiters zu weiterer Aufmerksamkeit geführt. Die daraufhin erfolgte Nachkontrolle der Umweltfachstelle am 1. August 2001 und die Aschenprobenahme am Folgetag ergaben denn auch den Beweis, dass alles vorbereitete, also auch das nicht zulässige Material verbrannt worden ist.

Das Argument, dass Einwegpaletten unbehandelt sind und bedenkenlos verbrannt werden dürfen, ist fachlich nicht haltbar, da Verunreinigungen nicht von blossem Auge erkannt werden können. Eine Diskussion darüber ist in diesem Fall aber ohnehin überflüssig, da sich im Brauchumsfeuer auch noch andere gemäss Luftreinhalteverordnung eindeutig vorschriftswidrige Holzabfälle befunden haben.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Stadtrat wie folgt:

1. und 2. Im Kanton St.Gallen ist der Vollzug des genannten LRV-Artikels den Gemeinden zugewiesen, in der Stadt St.Gallen der Umweltfachstelle. Für die Konzeption von Kontrollen sowie deren Anordnung ist der Leiter der Umweltfachstelle verantwortlich. Er spricht sich dabei mit involvierten Stellen des Kantons und der Stadtverwaltung, namentlich der Gewerbeполиzei, ab. Das Kontrollkonzept stützt sich



auf die Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei, die einerseits Klageannahmestelle ist und andererseits mit den Kontaktbeamten in den Quartieren präsent ist. Diese beraten die Bevölkerung bei entsprechenden Anfragen und leiten weitergehende Abklärungen an die Gewerbepolizei oder an die Umweltfachstelle weiter. Im Normalfall bleibt es bei einem einmaligen Augenschein durch den Kontaktbeamten. Sind jedoch Zweifel angebracht, werden die zuständigen Stellen (Gewerbepolizei oder Umweltfachstelle) informiert, die je nach Schilderung des Augenscheins telefonisch oder allenfalls vor Ort den Kontakt zum Veranstalter aufnehmen und die Situation einvernehmlich zu lösen versuchen. Ist dies nicht möglich oder sind die Zweifel nicht ausgeräumt, erfolgt die für ein allfällig weitergehendes Verfahren notwendige Beweissicherung.

3. und 4. Der die Kontrollen unterstützende EMPA-Ascheschnelltest wurde 1999 eingeführt und hat in einem nationalen Ringversuch seine Tauglichkeit für Grobanalysen von Aschenproben bewiesen. Voraussetzung ist, dass er durch eine ausgebildete Person exakt nach der Wegleitung durchgeführt wird. Die Umweltfachstelle ist im Besitz der notwendigen Ausbildung und Ausrüstung und setzt diese grundsätzlich für Feststellung und Beweisführung in allen möglichen Deliktfällen ein, d.h. auch in privaten Haushalten. Im vorliegenden Fall wurde dieser Test durchgeführt, mit positivem Befund. Andere Brauchtumsfeuer wurden in diesem Jahr nicht untersucht.
5. Der Augenschein der Kontaktbeamten kann im Rahmen eines örtlichen Rundgangs ohne Zusatzaufwand erledigt werden. Eine weitergehende Beweissicherung im Verdachtsfall kann einen Aufwand von zwei bis drei Mannstunden mit Lohnkosten von 100 bis 150 Franken erreichen.
6. Der Stadtrat verbindet mit einem 1. August-Feuer Werte wie Traditionsbewusstsein, Besinnung auf unsere Wurzeln und Verbundenheit mit der Heimat; Werte, die uns aber nicht davon entbinden, die Bestimmungen zum Schutz unserer Umwelt einzuhalten. Im Gegenteil, Brauchtumsveranstaltungen werden durch eine Vielzahl von Personen aus dem Quartier, aus der ganzen Stadt besucht. Gelangen dort unzulässige Holzmaterialien zur Verbrennung, könnte es als unproblematisch verstanden werden, Gleiches zu Hause im Ofen oder Cheminée zu tun. Ein Brauchtumsfeuer hat eine gewisse Vorbildfunktion.
7. Solche Kontrolle erfolgen nur auf Klage hin. Jährlich müssen durchschnittlich etwa fünf Cheminées mit dem Ascheschnelltest kontrolliert werden.
8. Die Verhältnismässigkeit ist durchaus gegeben. Das in St.Gallen praktizierte schlanke Kontrollkonzept ist ein geeignetes und notwendiges Mittel, um die Bestimmungen der LRV auch bei Brauchtumsfeuern durchzusetzen. Die Mass-



nahmen stehen in einem vernünftigen Verhältnis zur Freiheitsbeschränkung der Betroffenen.

9. Finanzielle Beiträge für Holzzukäufe gehören nicht zu den Aufgaben eines Gemeinwesens. Der Stadtrat vertraut bei der Beschaffung von naturbelassenem Holz für 1. August-Feuer auf die private Initiative, die andernorts funktioniert.
10. Das städtische Kontrollkonzept baut wie dargelegt sehr wohl auf Information und Prävention, was im vorliegenden Fall aber keine Früchte getragen hat.

Der Stadtpräsident:  
Christen

Im Namen des Stadtrates  
Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Einfache Anfrage

